

VII. Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Eisenstadt und Anhang – Änderungen

Die Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Eisenstadt und deren Anhang (Amtliche Mitteilungen Nr. 531, vom 25. Oktober 2005, S 65, II. und Amtliche Mitteilungen der Diözese Eisenstadt Nr. 583 vom 15. Dezember 2010, S 58, I.) werden mit Anordnung des Herrn Diözesanbischofs vom 7. Oktober 2014 mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2015 wie folgt geändert:

(Die geänderten Textpassagen sind jeweils fett gedruckt.)

§ 17

Außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen

(3) **8. Die Mandatierung einer anwaltlichen oder einer sonstigen rechtlichen Vertretung sowie die Einbringung von gerichtlichen Klagen im Namen einer kirchlichen Rechtsperson.**

§ 28

Sonderbestimmungen

(4) Darlehen bzw. Geldausleihungen oder Vorschüsse aus Mitteln der Pfarre oder der Pfarrpründe sind sowohl für den Pfarrer als auch für alle übrigen Personen nicht zulässig und ausdrücklich verboten. Auch Gehaltvorschüsse an Dienstnehmer der Pfarre sind nicht gestattet.

ANHANG

zur Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Eisenstadt

I. Richtlinien für die Abwicklung der laufenden Finanzgeschäfte (Geldverkehr)

1. Girokonten einer Pfarre bei Geldinstituten müssen auf den Namen der Pfarre lauten und können nur gemeinsam vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates (das ist immer der Pfarrer) und dem Vorsitzenden-Stellvertreter des WR als Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigte eröffnet werden. Diese ernennen den Finanzreferenten und allenfalls weitere Mitglieder des WR als Zeichnungsberechtigte.

Diese Regelung gilt analog für die juristische Person „Filialkirche“, wobei in diesem Fall ein Mitglied des WR aus der jeweiligen Filiale gemeinsam mit dem Vorsitzenden für die Eröffnung von Konten bzw. für die Form der Zeichnung lt. Pkt. 3) zu ernennen ist.

Eine bei der Pfarre angestellte Pfarrsekretärin bzw. ein Pfarrsekretär dürfen über Beschluss des Wirtschaftsrates der Pfarre ebenfalls auf den